

1. Vorwort

Der Markt stellt hohe Anforderungen an die Arbeiten des Tischler- und Schreinerhandwerks. Das äußere Erscheinungsbild von Möbeln, Treppen, Fenstern oder Türen wird bei deren Abnahme sehr genau betrachtet – teilweise unter Einsatz von Baustrahlern, künstlich erzeugtem Streiflicht oder Lupen. Im weiteren Verlauf der Nutzung kommen dann noch Gebrauchsspuren, Alterung und Verfärbung von Holzoberflächen – z. B. unter UV-Licht-Einfluss, Verschleiß, Bewitterung, Feuchteinwirkung – hinzu.

In der Folge werden Sachverständige zur Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes – wie z. B. Struktur, Farbe, Äste, Toleranzen, Fugen, Stöße, Lackeinschlüsse, Risse, Kratzer, Lot, Waage, Unebenheiten – befragt. Diese Richtlinie dient dem Zweck, die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen des Tischler- und Schreinerhandwerks nach objektiven und einheitlichen Maßstäben durchzuführen. Sie kann sowohl vom Sachverständigen als auch vom Tischler oder Schreiner selber im Rahmen der Fertigung, der werkseigenen Produktionskontrolle, der Abnahme und im Falle von Streitigkeiten angewendet werden. Der korrekte Gebrauch dieser Richtlinie setzt auf jeden Fall eine geeignete sach- und fachkundige Person voraus.

2. Geltungsbereich

Der vorliegende Teil 1 – Beurteilungsgrundsätze dieser TSD-Richtlinie sowie die folgenden produktspezifischen Teile (2, 3, 4 usw.) gelten für die visuelle Beurteilung von Produkten und Leistungen des Tischler- und Schreinerhandwerks.

Aus- und Nachbesserungen sowie Ertüchtigungen können ebenfalls nach dieser Richtlinie beurteilt werden.

Ursachenunabhängig können auch folgende Sachverhalte nach dieser Richtlinie bewertet werden:

- visuelle Merkmale infolge chemischer Ein- oder Wechselwirkungen,
- visuelle Merkmale infolge von Beschädigungen und/oder von Verunreinigungen durch nachfolgende Gewerke,
- visuelle Merkmale infolge unterlassener oder unsachgemäßer Wartung, Pflege, Inspektion, Reinigung,
- visuelle Merkmale infolge von Abnutzung, Verwitterung oder unsachgemäßem Gebrauch.

Die monetäre und/oder juristische Bewertung der Merkmale (z. B. zur Feststellung eines Minderwertes oder der Mangelhaftigkeit) sind deutlich von der vorhergehenden Beurteilung der Merkmale abzugrenzen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Richtlinie behandelt auch nicht die gestalterischen, nicht die funktionalen und nicht die haptischen Anforderungen an das Produkt.

3. Begriffe

3.1 Visuelle Anforderungen

Die visuellen Anforderungen und deren Beurteilung, wie sie im vorliegenden Teil 1 – Beurteilungsgrundsätze dieser Richtlinie und in den folgenden produktspezifischen Teilen beschrieben werden, betreffen nicht nur die Oberflächen, sondern auch Merkmale wie z. B. Struktur, Farbe, Äste, Toleranzen, Fugen, Stöße, Lackeinschlüsse, Risse, Kratzer, Lot, Waage, Unebenheiten usw.

3.2 Funktionale Anforderungen

Die funktionalen Anforderungen an das Produkt, wie z. B. Gang- und Schließbarkeit, Festigkeit, Dichtheit, Wärmedämmung, sind von den visuellen Anforderungen (siehe Punkt 3.1) abzugrenzen und nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

3.3 Gestalterische Anforderungen

Die gestalterischen Anforderungen, wie z. B. Proportionen, Aufteilung, „Goldener Schnitt“, sind von den visuellen Anforderungen (siehe Punkt 3.1) abzugrenzen und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

3.4 Oberflächen

Oberflächen sind alle behandelten und unbehandelten Flächen des fertigen Produktes.

Anmerkung: Dazu gehören auch Schmalflächen, Kanten, Rundungen und Profile.

3.5 Flächen

Verdeckte Fläche:

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau ständig durch andere Teile oder andere Elemente, einschließlich bahnförmiger Werkstoffe – wie z. B. Furnier, Kunststoff oder Metall, verdeckt ist.

Anmerkung: Diese Flächen können vor dem Einbau des Produkts sichtbar sein.

Halb verdeckte Fläche:

Sichtbare Fläche eines Teils, die nicht sichtbar ist, wenn sich das Produkt in geschlossenem Zustand befindet.

Sichtbare Fläche:

Fläche eines Teils, die nach dem Einbau nicht ständig verdeckt oder halb verdeckt ist und entsprechend den Beurteilungsgrundsätzen in Abschnitt 4 visuell wahrnehmbar ist.

Anmerkung 1: Eine deckende Farbbeschichtung bewirkt keine verdeckte Fläche.

Anmerkung 2: Flächen, die nur bei geöffneten beweglichen Teilen (z. B. Fenster- oder Türflügel, Schranktür) sichtbar sind, gelten als halb verdeckt.

3.6 Nutzung

Wenn keine bestimmte Nutzung vertraglich vereinbart wurde, entspricht die Nutzung dem allgemein üblichen Gebrauch (z. B. wäre eine besondere Ausführung der Unterseite von Tischplatten ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren).

3.7 Detailbeurteilung

Dient der Beurteilung einzelner Merkmale oder einzelner Oberflächenbereiche.

3.8 Gesamtbeurteilung

Dient der Beurteilung von visuellen Merkmalen, die in ihrer Gesamtheit für die Gesamtoberfläche und/oder den Gesamteindruck (z. B. eines Produktes, einer Raumsituation, einer Außenansicht) relevant sind.

4. Grundsätze für die visuelle Beurteilung

Die visuelle Beurteilung ist nach den folgenden einheitlichen und objektiven Grundsätzen vorzunehmen:

- Beanstandungen dürfen nicht besonders markiert werden.
- Markierungen vermeintlicher Fehler sind vor der Beurteilung zu entfernen.
- Die Beurteilung ist erst nach fachgerechter Beseitigung von hierfür relevanten Verschmutzungen vorzunehmen.
- Die Prüfung ist in der Regel in einem Winkel und einem Abstand durchzuführen, welche der üblichen Betrachtungsweise und Nutzung entsprechen.
- Der Betrachtungsabstand zur Erzielung eines Gesamteindruckes hängt dabei von der Größe des zu betrachtenden Objektes ab; abhängig von der Situation (z. B. Außen- oder Innenansicht) liegt dieser üblicherweise bei ca. 3 m. Gegebenenfalls sind produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen.

- Die Detailbetrachtung findet üblicherweise in einem Abstand von ca. 1 m statt. Gegebenenfalls sind auch hier produktspezifische Regelungen zu berücksichtigen
- Die Betrachtungsposition und der Blickwinkel können in Abhängigkeit von der Nutzung und der Art des Produktes variieren (z. B. stehende oder sitzende Position des Betrachters). Dies ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. In den produktspezifischen Teilen dieser Richtlinie wird festgelegt, ob eine Gesamt- oder eine Detailbetrachtung für ein bestimmtes Merkmal durchzuführen ist.
- Geprüft werden sollte unter normalen, örtlich typischen Lichtverhältnissen. Durch eine punktuelle Lichtquelle verstärkt sich die Schattenbildung auf der Fläche und lässt keine sichere Beurteilung zu. Nur diffuses Licht ergibt eine gleichmäßige Ausleuchtung der Fläche, die dann objektiv zu beurteilen ist.
- Künstliches Streiflicht, Gegenlicht, seitlich einfallendes oder tief stehendes Sonnenlicht sind zur alleinigen Beurteilung nicht zugelassen. Sie stellen erhöhte Anforderungen dar und müssen gesondert vereinbart bzw. ausgeschrieben werden.
- Optische Hilfsmittel können die Sichtbarkeit von Unregelmäßigkeiten, die mit Normalsichtigkeit nicht störend sichtbar sind, unverhältnismäßig verstärken und sind daher nicht zugelassen.
- Fotografische Aufnahmen mit starker Vergrößerung (z. B. Zoom, USB-Mikroskop) dienen lediglich der bewertungsfreien Dokumentation. Sie sind keine Beurteilungsgrundlage. Wo möglich, sollte bereits im Bild ein Vergleichsmaßstab gezeigt werden (z. B. Maßstab, Skala, Streichholz, Stecknadel).
- Klimatische Randbedingungen (z. B. Temperatur, relative Luftfeuchte, Holzfeuchte) während der Beurteilung und jahreszeitlich bedingte Klimaschwankungen sind – wo möglich – zu dokumentieren und bei der Beurteilung zu berücksichtigen, weil sie das optische Erscheinungsbild beeinflussen können (z. B. Risse, Fugen, Welligkeit oder Rauigkeit durch Quellen und Schwinden des Holzes).
- Aus- und Nachbesserungen an neuen Produkten sind ebenfalls nach den oben genannten Grundsätzen zu beur-

teilen. Bei Austausch oder Reparatur von Elementen oder Elementteilen sind materialtypische Glanz-, Farb- und Strukturunterschiede zu bereits gelieferten oder bestehenden Elementen üblich. In einem solchen Fall sind die Bewertungsgrundsätze im Hinblick auf Alter und Erscheinungsbild zu relativieren.

- Bei der visuellen Beurteilung einer Oberfläche sind Unterschiede zwischen Rollen-, Pinsel-, Spritz-, Gieß- oder Walzauftrag zu berücksichtigen.

Die visuelle Beurteilung muss sich unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze immer auf die Besonderheiten des Produktes bzw. der Leistung beziehen.

In den produktspezifischen Teilen dieser Richtlinie finden sich konkrete Hinweise über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter visueller Merkmale.

Es ist jeder Einzelfall individuell zu überprüfen und dabei sind auch die vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Je klarer diese Vereinbarungen sind, desto weniger Missverständnisse sind zu erwarten.

Sofern Muster vorgelegt wurden und diese Vertragsbestandteil waren, sind gewisse Unterschiede nicht zu vermeiden, wenn beispielsweise kleine Probeflächen auf größere Flächen übertragen, andere Lichtquellen, Alterungsprozesse oder unterschiedliche Trägermaterialien (z. B. Holz, Holzwerkstoff, Kunststoff, Metall, Glas) eingesetzt werden. Vor allem bei natürlichen Holzoberflächen ist mit Abweichungen in der Farbe und Struktur zu rechnen.

5. Literatur, Quellen

Die unter Punkt 4 beschriebenen Beurteilungsgrundsätze lehnen sich mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers an die vom Malerhandwerk entwickelten Leitsätze an: Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen (Richtlinie – Oberflächen Rili-OfI); Herausgeber: Arbeitskreis der Sachverständigen im bayerischen Maler- und Lackierhandwerk, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 62 Seiten, ISBN 978-3-8167-9096-9, Stuttgart, Fraunhofer Informationszentrum Raum und Bau IRB, Fraunhofer IRB Verlag.

Typische Betrachtungsabstände:

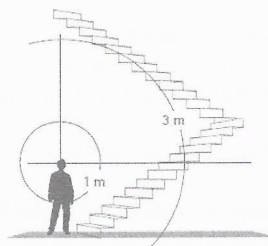


Bild 1: Betrachtungsabstände für Fußböden oder Treppen

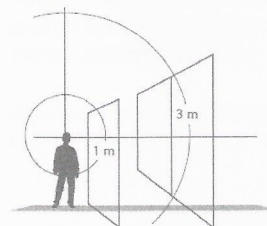


Bild 2: Betrachtungsabstände für Türen, Fenster oder Wandverkleidungen

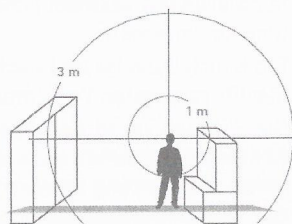


Bild 3: Betrachtungsabstände für Möbel oder Einrichtungen

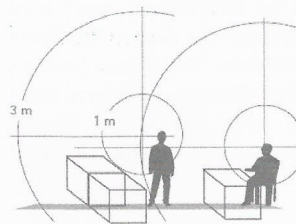


Bild 4: Betrachtungsabstände für Tische oder Stühle